

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt für den Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt.

III. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt vom 29.November 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (**GkZ**) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (**GO**) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.12.2022 folgende III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung für den

Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt

erlassen:

Artikel 1

§ 12 „Verarbeitung personenbezogener Daten“ erhält folgende Fassung:

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Nur bei Zweckverbänden mit eigener Verwaltung; zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz.)

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

Nur im Falle einer Regelung in Absatz 1 Satz 3: Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 2

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

§ 20
Veröffentlichungen
(zu beachten Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite: <https://gemeinde-sylt.de/amtliche-bekanntmachungen/> bekannt gemacht

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Gemeinde Sylt (Andreas-Nielsen-Straße 1, 25980 Sylt/Westerland) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses werden wie in Abs.1 bekannt gemacht, hier zusätzlich mit Verweis auf das Rat-und Bürgerinformationssystem <https://westerland.more-rubin1.de/>

Artikel 3

§ 21 erhält folgende neue Fassung:

§ 21
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: §§ 34, 35 und 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Vertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Zweckverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Artikel 4

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 GKZ wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreis Nordfriesland vom 06.02.2023 erteilt.

Sylt, den 19.12.2023

(LS)

gez. Holger Weirup
- Verbandsvorsteher –

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt wird hiermit bekannt gemacht.

Sylt, den 03.03.2023

(LS)

Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister-
Im Auftrag
gez. Bernd Neumann

Die 3. Nachtragssatzung ist aktuell gemäß § 20 der Satzung auf der Internetseite gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen am 06.03.2023 bereitgestellt.